

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 18 (1902)

Heft: 49

Rubrik: Aus den Mitteilungen des Sekretariates des Schweiz. Gewerbevereins

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von **Walter Fenn-Holdinghausen.**

XVIII.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Arg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 7. März 1903.

Wochenspruch: Wenn es dir übel geht, nimm es für gut nur immer!
Wenn du es übel nimmst, ergeht es dir noch schlimmer.

Verbandswesen.

Die Zimmerleute auf dem
Platz Basel fordern einen
Minimallohn von Fr. 5. 70
bei 9 $\frac{1}{2}$ -stündiger Arbeitszeit,
gegen 10 Stunden bisher. Bis
jetzt schwankte der Minimallohn
zwischen Fr. 4. 50 und Fr. 4. 80.

Wird dem Begehren bis zum 15. ds. Mts. nicht
entsprochen, so treten die Arbeiter in den Ausstand.

Aus den Mitteilungen des Sekretariates des Schweiz. Gewerbevereins.

(Aus den Verhandlungen des leitenden Ausschusses.)

Der Zentralvorstand wird auf Montag den 16. März
nach Bern einberufen. Haupttraktanden: Jahresrech-
nung, Zeit und Traktanden der Jahresversammlung,
Vorortwechsel, Gesetzliche Grundlagen für die Lehrlings-
prüfungen, Motionen Genoud betr. Lehrlingsprüfungen,
Gesetz betr. Samstagsarbeit. — Für die Jahresver-
sammlung in Chur wird der 7. oder 14. Juni in Aus-
sicht genommen. — An die städtischen Verwaltungen
der Schweiz wird ein Zirkular erlassen, worin dieselben
ersucht werden, die scheinbar günstigen Offerten gewisser
Privatunternehmungen, welche für das Affizieren und
die Herstellung von Plakaten in den Städten sich

ein Privatmonopol zu verschaffen suchen, nur unter ge-
wissen Vorbehalten, welche die Schädigung der öffent-
lichen Interessen und derjenigen der ansässigen Buch-
druckerei- und Lithographiebesitzer ausschließen, zuzustimmen.
— Auf den Antrag der Zentralprüfungskommission sollen
die Normallehrverträge für Lehrlinge und Lehrtöchter
auch in italienischer Sprache herausgegeben werden.

Ein Schnellzeigeapparat für Schießscheiben.

(Korr.)

Letzten Herbst wurde in Kerns ein Schnellzeige-
apparat für Schießscheiben erfunden, welcher nun mit
+ Patent Nr. 24,903 geschützt ist.

Erfinder und Inhaber dieses Apparates ist Wagner-
meister Paul Dillier in Kerns (Obwalden), der auch
die Fabrikation befragt. Dieser Schnellzeigeapparat
wird sich jedenfalls sehr rasch in vielen Schießständen
einbürgern, denn seine unübertroffene Vorzüglichkeit und
Solidität bei großer Einfachheit sichern ihm eine große
Zukunft.

Die obwaldnerische kantonale Schießkommission hat
diesen Apparat einer sehr eingehenden Prüfung unter-
zogen und sie schreibt in ihrem Zeugnis unter anderm
folgendes: „Dieser Apparat entspricht allen Anforder-
ungen, die an einen solchen gestellt werden können.
Derselbe ist solid konstruiert, leicht anzubringen, einfach
und leicht zu handhaben. Verwechslungen im Zeigen